

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle unsere Angebote, rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Kauf- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen einbezogen werden. Des weiteren gelten diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen auch für alle in Folge eines abgeschlossenen Liefer-/Montagevertrages zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- und Reparaturverträge.

B. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für die Beschreibung von Art und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Bestellungen des Kunden sind als Angebot zu qualifizieren, das wir innerhalb von 4 Wochen annehmen können.
2. Wir liefern „ab Werk“ und vermitteln Namens und im Auftrage des Kunden den Versand.
3. Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach unseren technischen Richtlinien zu verstehen. Sofern wir die Ausführung von Bodenarbeiten übernehmen, gelten unsere Ausführungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen sind und unserem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.
4. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
5. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gilt Buchstabe H.3. dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.
6. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20 °C, ebenem Betonfußboden, der unseren Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
7. Sofern vertraglich die Erarbeitung eines Pflichtenheftes vorgesehen ist, verpflichtet sich der Kunde zu dessen rechtzeitiger Freigabe. Damit wird es hinsichtlich der technischen Details des Auftrages maßgeblich.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen (nachfolgend: die Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
9. Transportverpackungen des Liefergegenstandes nehmen wir an unserem Lieferbetrieb zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und ggf. nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

C. Beistellungspflichten des Kunden

1. Bei Montagevereinbarungen hat uns der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss eine qualifizierte Person als Projektleiter zu benennen, die vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben. Dem Kunden obliegt es überdies, das folgende bereitzustellen:
 - a. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen,
 - b. Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle, darüber hinaus Heizung 8 °C und ausreichende Beleuchtung,
 - c. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen,
 - d. branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportgestelle, anlagenbezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwa vereinbarten Probetrieb benötigt wird,
 - e. einen zur Montage geeigneten Gabelstapler,
 - f. einen Container oder dergleichen zur Aufnahme des Verpackungsmaterials, g. eine freie und für die Anlieferung mit Lkw geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz, h. für den Transport der Montageteile eine Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet ist; nach Lieferung der Montageteile an den Montageplatz eine diebstahlsichere Lagerung.
2. Darüber hinaus hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie unseren Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften genau zu unterrichten. Nach Auftragserteilung hat uns der Kunde alle Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, der Aufstellungs- oder Montageplatz den von uns vorgegebenen Fußbodenspezifikationen entsprechen, bei Innenaufstellung Wand und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

D. Liefer- und Montagefristen

1. Ist eine Liefer-/Montagefrist vereinbart, so beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Liefer-, Montagefrist beginnt auch nicht vor Klärung aller für den Liefergegenstand bzw. die Montage wesentlichen technischen Fragen. Insbesondere bei Zirka-Angaben o.ä. ist die Auftragsbestätigung verbindlich. Enthält auch diese nur Zirka-Angaben, hat der Kunde sich Liefer-/Montagefristen verbindlich gesondert bestätigen zu lassen. Ist eine Liefer-/Montagezeit vereinbart, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; sind die vorstehend bei der Lieferfrist genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung noch nicht erfüllt, so verschiebt sich der Liefer- und/oder Montagetermin um einen entsprechenden Zeitraum.
2. Wenn der Kunde nach Auftragsbestätigung zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand oder die Montage wünscht, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung (Liefergegenstand, Liefer-/ Montagetermin, Vergütung, etc.).
3. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist bei „ab Werk“-Lieferungen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Liefer-/Montagefrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder auf die Montage von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung/ Montage des Liefergegenstandes in Folge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

E. Teilleistungen, Ausführungen der Montageleistungen

1. Teilleistungen sind zulässig. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt fakturiert werden.
2. Wir sind berechtigt, für Montageleistungen Subunternehmen einzusetzen.

F. Liefer- und Leistungsverzögerungen, Verlegungen von Terminen

1. Geraten wir mit unserer Lieferung bzw. der Montage in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung bzw. Montage, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal 5% des Netto-Auftragswertes, zu verlangen.
2. Liegt Lieferverzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Weitere Rechte der Kunden aus dem Titel des Lieferverzugs bestehen nicht, insbesondere keine über den pauschalierten Schadenersatz in F. 1. hinausgehende Schadenersatzansprüche.
4. Wünscht der Kunde einen späteren Liefer- oder Montagetermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Nettoauftragswertes für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

G. Annahme der Lieferung, Abnahme, Annahme- und Abnahmeverzug, Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, den Liefergegenstand bei Meldung der Versandbereitschaft abzurufen, bzw. bei Lieferung „frei Haus“ ihn bei Anlieferung anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist können wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadenersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Auf Wunsch und gegen Vorschusszahlung des Kunden sind wir bereit, die vom Kunden gewünschten Versicherungen zu bewirken.
2. Ruft der Kunde vereinbarte Montageleistungen nicht fristgerecht ab, befindet er sich insoweit in Annahmeverzug, und wir sind nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, unser Montagepersonal anderweitig einzusetzen und einen etwaig vereinbarten Pauschalpreis um die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten zu erhöhen. Soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.
3. Der Kunde ist zur Abnahme von Montageleistungen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt worden ist. Ist zusätzlich ein Probetrieb vereinbart, so hat die Abnahme nach erfolgreichem Probetrieb zu erfolgen. Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das vom Kunden gegengezeichnet wird. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt sie 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme als erfolgt, sofern wir mit der Aufforderung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens einer fristgerechten Abnahme hingewiesen haben. Hinsichtlich in sich abgeschlossener Teilleistungen können wir eine gesonderte Teilabnahme verlangen. Hierfür gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
4. Werden durch den Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin eingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.

H. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich Verpackung, welche gesondert berechnet wird. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Skonto-Abzug, bzw. Skonto nach Vereinbarung zu zahlen.
2. Die Leistungen bei Montage- und Inbetriebnahme werden nach Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen berechnet, falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaige Warte- und Reisezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit. Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben. Leistungen, die sich erst während der Montage als notwendig erweisen oder die vom Kunden gewünscht werden, werden entsprechend dem Aufwand gesondert berechnet.
3. Bei Änderungen unserer Preislisten nach Auftragsbestätigung gelten die am Liefer-/Montagetermin gültigen Listenpreise, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefer-/ Montagetermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt und wir eine etwaige Verzögerung der Lieferung bzw. Montage nicht zu vertreten haben.
4. Alle Nebenkosten, wie z. B. Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zollkosten und TÜV-Gebühren oder sonstige Überprüfungsgebühren, sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8,9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, unbeschadet eines ggf. höheren Verzugschadens sowie etwaiger sonstiger Ansprüche.
6. Zahlungsmethoden wie Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Pettenbach., nicht aber an unsere Angestellten bzw. geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

I. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor (Vorbehaltsware).
2. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm diese im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kunde Insolvenzantrag stellt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
5. Der Kunde ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und/ oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltsware zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn wir Exzindierungsklage gem. § 37 EO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.
7. Gerät der Kunde mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, uns den Aufenthaltsort der Vorbehaltsware mitzuteilen, und ist damit einverstanden, dass wir die Vorbehaltsware auch in diesem Fall in Besitz nehmen.
8. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware geltend, nehmen wir sie in Besitz oder pfänden wir sie, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt.

9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

J. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des montierten Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Liefergegenstände und unsere Montageleistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern kommt keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter zu.
2. Mängelrügen sind unter Beachtung von § 377 HGB schriftlich an uns zu richten.
3. Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes bzw. bei ihrer Abnahme mangelhaften Montageleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert bzw. bei Montageleistungen erneut erbracht. Teile, die von uns im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.
4. Wir tragen die uns durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten.
5. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, verzichtet er auf die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.
6. Im Falle einer Garantie haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
7. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe K. 2. bestehen weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Schadensersatzansprüche, nicht.
8. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an montierten neuen Liefergegenständen sowie für mangelhafte Montageleistungen beträgt 12 Monate, bei Liefergegenständen gerechnet ab Gefahrübergang, bei Montageleistungen ab ihrer Abnahme. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen, den Nachweis der Mangelhaftigkeit hat stets der Kunde zu erbringen.
9. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften und unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
10. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

II. Für Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe K. kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadensersatz nicht verlangen.

K. Haftung

1. Wenn der montierte Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss von uns erteilten Vorschlägen, Hinweisen oder Beratungen oder durch andere schuldhaftige Pflichtverletzungen, insbesondere aufgrund unserer Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen in Buchstaben J. und K. Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschäden oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen), haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in den nachfolgenden Fällen:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln bzw. solchen, deren Fehlen wir garantiert haben (in diesem Fall jedoch nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern),
 - bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens,
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

L. Abtretungsverbot

Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

M. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes, der den Liefergegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Der Kunde trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von dem Zeitpunkt an, in dem er zum Versand/ zur Beförderung ausgeliefert ist, und zwar unbeschadet etwaig von uns zu erbringender Leistungspflichten, wie z.B. Montage.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Bezirksgericht.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.

Besondere Geschäftsbedingungen Arbeitsbühnen und Miete:

A. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle unsere Angebote, rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere für Mietverträge hinsichtlich von uns überlassenen Arbeitsbühnen und Stapler, sowie alle sonstigen vertraglichen Leistungen einschließlich Beratungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners vorbehaltlos liefern. Somit gelten diese AGB ausschließlich. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen einbezogen werden. Desweiteren gelten diese AGB auch für alle infolge eines abgeschlossenen Vertrages zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- und Reparaturverträge.

B. Mietgegenstand

Rechtsgeschäftes ist die Vermietung einer Arbeitsbühne oder Stapler, welche von uns an den Kunden überlassen wird. Die von uns vermietete (fahrbare Hub-)Arbeitsbühne erfüllt sämtliche Vorschriften im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und Funktion. Insbesondere CE-Kennzeichnung und Prüfplakette für die wiederkehrende Prüfung nach § 8 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) sind aktuell. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm ausreichend Gelegenheit zur Begutachtung und Überprüfung des Mietgegenstandes gegeben wurde. Er übernimmt den Mietgegenstand mängelfrei.

C. Mietdauer

Der Mietgegenstand wird von uns für eine vorher vereinbarte Zeit überlassen. Dabei wird einerseits die Mietdauer in Tagen, und andererseits ein Zeitraum (von - bis) in Tagen vereinbart. Ausgegangen wird von einer täglichen Einsatzdauer (Schicht) von höchstens 8 Stunden und von einer wöchentlichen Einsatzzeit von höchstens 5 Werktagen (fünf Schichten). Sollte der Mietgegenstand über diese Zeiträume hinaus verwendet werden, so ist dies nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung unsererseits möglich und wird von uns in diesem Fall der vereinbarte

Mietpreis höher kalkuliert. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Mietvertrag mit Auslieferung des Mietgegenstandes ab unserem Lager beginnt und mit Empfangnahme des zurückgestellten Mietgegenstandes in unserem Lager wieder endet. Somit zählen auch die Zeiten der Lieferung des Mietgegenstandes zur Mietdauer. Bei Unterbrechungen oder Verzögerungen beim Einsatz des Mietgegenstandes, welche nicht von uns verschuldet wurden, wird jedenfalls der volle Mietpreis berechnet. Der Mieter ist weder berechtigt, entsprechende Abzüge vorzunehmen, noch ist in einem solchen Fall eine kostenlose Verlängerung der Mietdauer statthaft.

D. Ort, Lieferung

Hinsichtlich des Transports des Mietgegenstandes wird entweder vereinbart, dass der Mieter diesen an einem von uns bezeichneten Ort selbst abholt und in weiterer Folge selbst an den Einsatzort transportiert, oder dass der Mietgegenstand von uns an den Einsatzort transportiert wird. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass in jedem der vorgenannten Fälle der Gefahrenübergang bereits mit Verschicken der Maschine ab dem von uns genannten Abholort erfolgt. Das Transportrisiko trägt also in jedem Fall der Mieter (§§429 u. 905 ABGB) Von den Vertragsparteien wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass im Falle des von uns übernommenen Transports die Anlieferung des Mietgegenstandes nur so weit erfolgen kann, wie vom Mieter entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der Transportwege, insbesondere der Zufahrtsmöglichkeiten getroffen wurden. Das oben Gesagte gilt für die Rückstellung des Mietgegenstandes ebenfalls. Der Mietgegenstand gilt als retourniert, wenn ein befugter Mitarbeiter der Firma Staplerdienst selbigen in Empfang genommen hat und keinerlei Mängel bei der Übergabe beanstandet hat. Wir behalten uns jederzeit vor, bei Selbstabholung durch den Mieter das Abholfahrzeug hinsichtlich seiner Eignung zum Transport zu prüfen und gegebenenfalls die Übergabe zu verweigern. Hinsichtlich der Mietdauer gilt dies aber trotzdem als Einsatztag. Gleiches gilt für die Rückstellung des Mietgegenstandes und ist der Transport mittels ungeeigneter Fahrzeuge jederzeit von uns untersagbar. In diesem Fall hat der Mieter entweder auf eigene Kosten einen geeigneten Transport zu organisieren oder den Transport durch uns kostenpflichtig durchführen zu lassen. Die Verlängerung der Mietvertragsdauer wird entsprechend an den Mieter verrechnet. Eine Änderung des Einsatzortes des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung des Vermieters und ist daher eine entsprechende Absicht diesem vorher anzuzeigen.

E. Entgelt

Für die Miete und alle damit in Verbindung stehenden Kosten wird einvernehmlich ein Gesamtbruttomietpreis festgelegt. Falls nicht anders vereinbart, ist bei Mietbeginn eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des vereinbarten Gesamtbruttomietpreises zu entrichten. Der restliche Mietpreis ist spätestens bei Abholung/Rückstellung des Mietgegenstandes zu bezahlen und tritt zu den jeweiligen vorgenannten Zeitpunkten die Fälligkeit der Teilzahlung bzw. des gesamten Mietpreises ein. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden 8 % Zinsen p.a. vereinbart. Alle Preise verstehen sich in EURO (€). Die Kosten für den Betrieb des Mietgegenstandes sind über die gesamte Mietdauer vom Mieter allein zu tragen. Darunter fallen insbesondere jene für Treibstoffe, Strom oder Schmiermittel ua. F. Unterweisung/Bedienung Der Mietgegenstand wird von uns samt Benutzerhandbuch bzw. Bedienungsanleitung überlassen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm diese Unterlagen ausgehändigt wurden. Dabei werden die wesentlichen, für richtigen Betrieb, Transport und Wartung des Mietgegenstandes unumgänglichen, Informationen dem Mieter vom Vermieter besonders erläutert. Bei Übergabe des Mietgegenstandes wird der Mieter oder eine vom Mieter beauftragte Person hinsichtlich der richtigen Bedienung des Mietgegenstandes von uns bzw. unserem geschulten Personal unterwiesen. Dabei werden auch die notwendigen Kenntnisse zur Überprüfung und Wartung vermittelt. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass vor jeder Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dieser gemäß dem in der Unterweisung erklärten Umfang geprüft und gewartet wird. Die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes darf nur durch die vom Vermieter diesbezüglich unterwiesene Person erfolgen. Eine Übertragung dieser Befugnis auf Dritte ist weder möglich noch erlaubt. Eine Verwendung des Mietgegenstandes für oder in der Nähe von Sandstrahlarbeiten ist ausdrücklich untersagt.

G. Wartung

Der Mieter ist verpflichtet, bei mehr als 90-tägiger, durchgehender Mietdauer nach Ablauf von jeweils 90 Tagen den Mietgegenstand von uns überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung kann jederzeit durchgeführt werden und bis zu 24 Stunden dauern. Sollte sich bei der Überprüfung Wartungs- oder Reparaturbedarf ergeben, sind die notwendigen Arbeiten unverzüglich durchzuführen und hat der Mieter während dieser Zeit keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät oder sonstige Ersatzleistungen durch den Vermieter. Der Mieter hat vielmehr den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

H. Sicherungspflichten

Wir weisen darauf hin, dass beim Betrieb von Hubarbeitsbühnen besondere Verkehrssicherungspflichten zu beachten sind. Der Mieter ist verpflichtet, in Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften alles Notwendige zur Sicherung des Betriebes des Mietgegenstandes zu unternehmen und alle Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Menschen und Sachen beim Betrieb des Mietgegenstandes zu ergreifen. Auf die Richtlinie 2006/42/EG bzw. die Maschinensicherungsverordnung 2010 wird verwiesen. Ebenso verweisen wir auf das ebenfalls bei Übergabe ausgehändigte AUYA-Informationsblatt für die richtige persönliche Schutzausrüstung.

I. Haftpflicht

Mit Übergabe des Mietgegenstandes geht auch die Gefahr des Betriebes und der Benutzung desselben auf den Mieter über. Hinsichtlich jedes während der vereinbarten Mietdauer entstandenen Schadens ist der Vermieter vom Mieter schad- und klaglos zu halten. Dem Mieter wird überdies der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für die gesamte Mietdauer empfohlen. Ausdrücklich vereinbart wird auch die alleinige Haftung des Mieters im Falle des Diebstahls, des zufälligen Untergangs des Mietgegenstandes, sowie auch der Beschädigung durch Vandalismus oder Naturgewalten. J. Gerichtsstand Für Streitigkeiten aus einem den vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes, sowie die Zuständigkeit des jeweiligen Bezirksgerichts, bzw. bei Überschreiten der Wertgrenze die Zuständigkeit des jeweiligen Bezirksgerichts.

**Bankverbindung: Iban:AT71 2032 0321 0049 2051
ATU NR: 743 958 34**